



Antrag

—

Fraktion AfD

Illegale Graffiti-Sprüher verfolgen - Kampf dem Vandalismus

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Die Ministerin für Recht, Verfassung und Verbraucherschutz wird aufgefordert, im Wege ihres allgemeinen Weisungsrechts gemäß § 146 GVG, die Staatsanwaltschaften im Land Sachsen-Anhalt anzuweisen, für die Strafverfolgung von Graffiti-Tätern, sofern eine Gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB) nicht gegeben ist, bei einer Wahrnehmbarkeit im öffentlichen Raum regelmäßig ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung zu bejahen, um das Strafantragserfordernis bei Sachbeschädigung (§ 303 in Verbindung mit § 303 c StGB) durch den Geschädigten entfallen zu lassen und öffentliche Klageerhebung durch die Staatsanwaltschaft zu ermöglichen.
- II. Die Ministerin für Recht, Verfassung und Verbraucherschutz wird aufgefordert, die Kommunen des Landes und die Deutsche Bahn AG aufzufordern, den Jugendgerichten mit Graffiti beschädigte Flächen aufzulisten und zu übermitteln, deren Entfernung sich als Erziehungsmaßregel im Rahmen von Weisungen nach § 10 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz eignen.
- III. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Landesschadensfonds einzurichten, der bei Uneinbringlichkeit der Schadensersatzsumme die durch Graffiti geschädigten Berechtigten subsidiär entschädigt.

Begründung

Der Verband Haus und Grund beziffert die jährlich entstehenden Schäden durch illegale Graffiti auf bundesweit 200 bis 500 Mio. Euro.¹ Angesichts der niedrigen Aufklärungsquote bleiben entweder die Eigentümer der beschädigten Flächen oder die Versicherungsgemeinschaften der Wohngebäudeversicherungen auf den Schäden sitzen. Sachbeschädigung (§ 303 StGB) wird, obwohl bereits der Versuch strafbar ist, nur auf Antrag der Geschädigten verfolgt, es sei denn die Staatsanwaltschaft bejaht ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung gemäß § 303 c StGB. Die Verfolgung von Amts wegen kommt in Betracht, wenn die Tat den Rechtsfrieden oder das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung empfindlich stört.² Hierzu zählt „Vandalismus oder serienmäßig begangene Sachbeschädigung wie Gebäudebeschriftungen großen Ausmaßes.“³

Im Jahr 2022 wurden 101.658 Fälle von Sachbeschädigung durch Graffiti in Deutschland polizeilich erfasst. Die Zahl der Delikte ist seit vielen Jahren in etwa konstant.

Das Hinnehmen von Vandalismus, der in Täterkreisen als „Kunst“ verherrlicht wird, verhöhnt das Rechtsverständnis der großen Mehrheit der Bevölkerung und führt den Rechtsstaat vor. Großflächige illegale Graffiti machen unsere Städte nicht schöner, sondern sind Symbole der Anmaßung der Täter ihr Ego über die Rechtsordnung zu stellen. Das Eindämmen illegaler Graffiti ist ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit. Neben den zivilrechtlichen Ansprüchen der Geschädigten muss in jedem Fall auch eine staatliche Sanktion treten, die den Tätern die Sozialschädlichkeit ihrer Taten vor Augen führt. Dies darf nicht durch das Strafanzugserfordernis gehemmt werden.

Auch der jüngste Fall von Vandalismus mit großflächiger und nachhaltiger Beschädigung des Brandenburger Tors durch die sogenannte „Letzte Generation“ verlangt nach einem rechtspolitischen Signal der Null-Toleranz gegenüber Schmierereien im öffentlichen Raum ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse der beschädigten Objekte.

Oliver Kirchner
Fraktionsvorsitz

¹ Angabe nach Württembergische Versicherung AG.

² Vgl. Schönke/Schröder/Hecker StGB Kommentar § 303 c II., 30. Aufl. 2019, Rn. 6.

³ Ebd.